

**1352. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 5. Juli 1902 übermittelt der Gemeinderat Örlifon den Quartierplan VII über das Gebiet zwischen der projektirten Hochstraße, der projektirten Dorfstraße, der projektirten Rütlistraße und der am 6. Dezember 1900 als Quartierstraße genehmigten Verbindung zwischen Hoch- und Winterthurerstraße im sogenannten Käpler in Örlifon, mit den Bau- und Niveaulinien von fünf eingeschlossenen Quartierstraßen, vom Gemeinderat unter speziellen Bedingungen am 21. Mai 1902 gutgeheißen, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 42 vom 27. Mai 1902, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Juli 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der vorliegende Quartierplan enthält fünf neue Quartierstraßen, wovon I, II und III unter sich und mit der das Quartier östlich begrenzenden, vom Regierungsrat am 6. Dezember 1900 genehmigten Quartierstraße von der Winterthurerstraße zur Hochstraße parallel sind, während IV und V unter sich und mit der Rütlistraße parallel sind und senkrecht zur Quartierstraße III stehen und das Areal zwischen der projektirten Dorfstraße und der Quartierstraße III in drei fast gleich große Teile zerlegen.

Die Quartierstraße I erhält einen Baulinienabstand von 14 m, wovon 6,0 m auf die Fahrbahn und je 4,0 m auf die beidseitigen Vorgärten fallen.

Ihre Niveaulinie steigt von der Hochstraße aus mit 0,5 ‰ und nach einer flachen Gefällsausrundung mit 8 ‰ zur Rütlistraße.

Die Quartierstraße II erhält einen Baulinienabstand von 17,5 m, die Fahrbahn hat 6,0 m, die beidseitigen Trottoirs je 2,0 m und die Vorgärten je 3,75 m Breite.

Ihre Niveaulinie steigt von der Hochstraße aus mit 0,5 ‰ dann mit 7 ‰ zur Rütlistraße.

Die Quartierstraße III erhält einen Baulinienabstand von 16,0 m, die Fahrbahn eine Breite von 6,0 m, die beidseitigen Trottoirs je 2,0 m und die Vorgärten je 3,0 m.

Ihre Niveaulinie steigt von der Hochstraße aus mit 0,5 ‰ und dann mit 6,05 ‰ bis zur Rütlistraße.

Die Quartierstraße IV erhält einen Baulinienabstand von 16,0 m, wovon 6,0 m auf die Fahrbahn und je 5,0 m auf die Vorgärten fallen.

Ihre Niveaulinie steigt von der Quartierstraße III mit 2 ‰ und nach einer Gefällsausrundung mit 7 ‰ auf die Höhe der projektirten Dorfstraße.

Die Quartierstraße V erhält einen Baulinienabstand von 14,0 m, wovon 6,0 m auf die Fahrbahn und je 4,0 m auf die beiden Vorgärten fallen.

Ihre Niveaulinie steigt von der Quartierstraße III mit 1 ‰, dann mit 6,25 ‰ bis zur Dorfstraße.

2. Die Bau- und Niveaulinien der das Quartier begrenzenden Hoch- und Dorfstraße sind mit Regierungsbeschluß No. 1423 vom

7. September 1901, die der Rütlistraße am 12. Juli 1900 und die der Quartierstraße von Herren Rüegg & Suhner östlich vom Quartier am 6. Dezember 1900 genehmigt worden.

3. Die laut Zuschrift des Gemeindrates von sämtlichen Grundeigentümern anerkannten und vom Gemeindrat Örlikon ebenfalls gutgeheißenen speziellen Bauvorschriften lauten:

a) Es dürfen höchstens zwei Wohnhäuser mit einer gemeinsamen Brandmauer zusammengebaut werden.

b) Sogenannte Doppelwohnhäuser mit gemeinsamem Treppenhaus sind nicht gestattet.

c) An den das Quartier anschließenden Hauptstraßen dürfen die Wohngebäude höchstens vier bewohnbare Geschosse erhalten, im ganzen übrigen Gebiet höchstens drei bewohnbare Geschosse.

d) In Hintergebäuden dürfen keine Wohnungen erstellt werden.

4. Die Vorlage gibt zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß und wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der von den Grundeigentümern aufgestellte Quartierplan über das Gebiet zwischen der projektirten Hochstraße, der projektirten Dorfstraße, der projektirten Rütlistraße und der projektirten, am 6. Dezember 1900 genehmigten Quartierstraße zwischen Hoch- und Winterthurerstraße mit den Bau- und Niveaulinien von fünf eingeschlossenen Quartierstraßen im sogenannten Käzler in Örlikon wird nebst den speziellen Bauvorschriften genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Örlikon (15 Ausfertigungen), unter Rückschuß von je zwei Exemplaren der genehmigten Pläne, des Grundeigentümerverzeichnisses und des Voranschlages, und an die Baudirektion unter Zustellung der übrigen Pläne und Akten.